

HAUSHALT - Wohnungsinhalt / Privathaftpflicht für Übergeber - DH2001.18

Sofern im Rahmen der gegenständlichen Haushaltsversicherung bei der Bewertung des Wohnungsinhalts die Wohnung/das Haus des Übergebers mit einbezogen wurde (abgeleitete Versicherungssumme) gilt der Wohnungsinhalt des Übergebers im Rahmen der Versicherungssumme für den Wohnungsinhalt mitversichert. Als Übergeber gilt dabei der vorherige Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft und der mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner, sofern diese auf der übergebenen Liegenschaft wohnen.

Unter der oben genannten Voraussetzung gilt das Privathaftpflichtrisiko des Übergebers und des mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners im Umfang und mit der Versicherungssumme für das Privathaftpflichtrisiko, welche mit dem Versicherungsnehmer vereinbart und auf der Polizza angeführt sind, mitversichert. Der Übergeber gilt dann als mitversicherte Person gemäß Artikel 14 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD. Schadenersatzansprüche der Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer bleiben gemäß Artikel 18.6.2. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD ausgeschlossen.

Diese Erweiterungen gelten nur insoweit, als nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.